

Satzung

Landesverkehrswacht Berlin e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Berlin e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter Nr. 95 VR 851 Nz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Zweck der Landesverkehrswacht Berlin e.V. ist es, durch Veranstaltungen, Vorträge, Beratungen und Schulungen sowie die Herausgabe von Informationsmaterial die allgemeine und schulische Verkehrserziehung zu fördern und das Verkehrsverhalten und die Einstellungen der Verkehrsteilnehmer zu beeinflussen, um
 - Verkehrsunfälle zu verhüten,
 - Verkehrsunfallfolgen zu lindern,
 - die Verkehrssicherheit zu erhöhen und
 - Belange des Umweltschutzes im Straßenverkehr angemessen zu berücksichtigen.
2. Um diesen Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen im Gebiet der Landesverkehrswacht Berlin e.V. Geltung zu verschaffen, wird sie die für verbindlich erklärten Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht e.V. durchführen.
3. Die Landesverkehrswacht Berlin e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des jeweils gültigen Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie, und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige, können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch das Präsidium festgelegt.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. **Ordentliche Mitglieder** in der Landesverkehrswacht Berlin e.V. können werden:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Verbände, Vereinigungen, Körperschaften,
 - c) Firmen und sonstige juristische Personen,
die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und die dem Vereinszweck dienen wollen.

Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes gemäß Abs. 1 erfolgt durch das Präsidium. Sie ist schriftlich zu bestätigen.

2. **Ehrenmitglieder** können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft können natürliche Personen erhalten, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Entwicklung der Landesverkehrswacht Berlin e.V. besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod.

Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Quartals mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig und muss schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt nach den Vorgaben § 5 der Satzung. In allen Fällen bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 4 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken.

Sie besitzen darüber hinaus das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung).

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen für den Verein verpflichtet. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

1. Gegen Mitglieder können vom Präsidium Ordnungsmaßnahmen beschlossen werden, wenn sie in erheblichem Maß satzungswidrig handeln oder sich so verhalten, dass sie das Ansehen der Landesverkehrswacht in der Öffentlichkeit schädigen. Ordnungsmaßnahmen sind auch zulässig wegen Zahlungsrückstandes von Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.

2. Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verweis,
- b) Ausschluss aus dem Verein.

3. In den Fällen § 5 Abs. 1 Satz 1 ist vor der Entscheidung des Präsidiums dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu äußern. Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Entscheidung gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 6 Vereinsorgane

Organe der Deutschen Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Berlin e.V. sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr, bis spätestens 30. Juni, statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung, durch das Präsidium. Die Einladung muss mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern zugehen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn es
 - a) das Präsidium beschließt oder
 - b) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung
 - nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen,
 - beschließt über die Entlastung des Präsidiums,
 - wählt das Präsidium,
 - wählt drei Kassenprüfer und einen Vertreter,
 - beschließt über die Beitragsordnung,
 - beschließt über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - beschließt über Satzungsänderungen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, Änderungen der Zweckbestimmungen (§ 2 der Satzung) sind nur mit der Zustimmung von mindesten drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
8. Über Anträge, die nicht Bestandteil der Tagesordnung sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Präsidium der Landesverkehrswacht Berlin e.V. eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium leitet den Verein und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Das Präsidium besteht mindestens aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister.

Darüber hinaus können bis zu 4 Beisitzer in das Präsidium gewählt werden.

3. Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln und geheim. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
4. Der Präsident beruft und leitet die Präsidiumssitzungen.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 9 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 10 Geschäftsstelle / Geschäftsführer

Zur Durchführung der Geschäfte kann das Präsidium eine Geschäftsstelle einrichten sowie einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Präsidiums gebunden. Er hat ein Anwesenheits- und Rederecht in den Präsidiums- und Ausschusssitzungen sowie in den Mitgliederversammlungen. Die weiteren Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geschäftsführers regelt das Präsidium.

§ 11 Ausschüsse

1. Das Präsidium kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Präsidium berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden, der dem Präsidium über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses zu berichten hat.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei der von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Präsidiums.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäßen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Verkehrswacht e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei Nichtannahme seitens der Deutschen Verkehrswacht e.V. ist das Vermögen durch das Land Berlin für die Verkehrssicherheitsarbeit im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
4. Vor Abgabe des Vereinsvermögens sind anstehende Ansprüche Dritter bzw. Verbindlichkeiten und Forderungen des Vereins zu erfüllen.